

VERKEHRSREGLEMENT GEMEINDE SAAS-FEE

I. GRUNDSATZBESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Reglement bezweckt:

- die Beschränkung des Fahrzeugverkehrs auf das Notwendige
- die Gewährleistung der Sicherheit der Fussgänger und Fahrzeuge
- die Regelung der Bautätigkeit
- Lärmbekämpfung
- vor allem die Erhaltung von Saas-Fee als autofreier Kurort

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement findet gestützt auf die Kantonale und die Eidgenössische Gesetzgebung auf dem gesamten Gemeindegebiet von Saas-Fee Anwendung. Ausgenommen ist die von Saas-Grund herführende Zufahrtsstrasse bis zum Signal "Allgemeines Fahrverbot" beim Auto-Terminus sowie das mit Autostrasse erschlossene Gebiet "Leeni/Wichulti".

Art. 3 Grundsatz

Der Gebrauch der Strassen und Wege ist grundsätzlich dem Fussgänger vorbehalten. Der Fahrzeugverkehr ist nur im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglementes gestattet. Ohne Bewilligung der Gemeinde darf grundsätzlich kein Pferdefuhrwerk und kein Motorfahrzeug verkehren.

II. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Art. 4 Zugelassene Fahrzeuge

Grundsätzlich werden nur folgende Fahrzeuge ganzjährlich zum Verkehr zugelassen:

- a) Motorfahrzeuge mit elektrischem Batterieantrieb
- b) Baumaschinen
- c) Pferdefuhrwerke
- d) landwirtschaftliche Motroreinachser, landwirtschaftliche Motorwagen und Selbstlader
- e) Motorlose Fahrzeuge
- f) Schnee- und Raupenfahrzeuge
- g) für Spezialtransporte andere, von der Gemeinde bewilligte Fahrzeuge mit Ausnahmebewilligungen.

Art. 5 Kontrollmarken

Neben den vom eidgenössischen und kantonalen Recht vorgeschriebenen Ausweisen und Schildern sind an den Motorfahrzeugen die von der Gemeinde mit der Bewilligung ausgegebenen Kontrollmarken, Taxikontrollschilder und dergleichen gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen.

Art. 6 Fahrzeugzustand

Alle Fahrzeuge dürfen nur in betriebssicherem und vorschriftsgemässem sauberem Zustand verkehren. Sie müssen so beschaffen und unterhalten sein, dass die Verkehrsregeln befolgt werden und der Führer, Mitfahrende und andere Strassenbenützer nicht zu Schaden kommen.

Art. 7 Geschwindigkeit

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt für alle Fahrzeuge 15 km/h. Neu in den Verkehr zu setzende Fahrzeuge müssen mit einem entsprechenden Drehzahlüberwacher ausgerüstet werden. Der Gemeinderat ist befugt, Geschwindigkeitskontrollen anordnen zu lassen.

Motorfahrzeuge dürfen nicht mit ausgeschaltetem Motor verkehren.

Art. 8 Einbahnverkehr

Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, in Versuchs- und Ausnahmefällen einen Einbahnverkehr anzuordnen.

Art. 9 Parkieren

Das Parkieren auf öffentlichen Strassen ist untersagt.

Widerrechtlich parkierte Fahrzeuge können auf Kosten des Fahrzeugführers und/oder des Halters von den zuständigen Organen abgeschleppt oder mit einem Parksheriff blockiert werden.

III. ZULASSUNGSBESTIMMUNGEN

A) Motorfahrzeuge mit elektrischem Batterieantrieb

Art. 10 Abmessungen und Gewicht

Die nachfolgenden Höchstwerte für Ausmasse und Gewichte der Elektrofahrzeuge dürfen nicht überschritten werden.

Länge: 4.00 m

Breite: 1.30 m ohne Aussenspiegel, 1.45 m Kipper

Höhe: 2.50 m Nutzlast: 3 Tonnen

Hievon ausgenommen sind Fahrzeuge im öffentlichen Dienst.

Art. 11 Form

Damit der Charakter eines autofreien Dorfes bewahrt wird, müssen sich die Elektrofahrzeuge in ihrer Form und in ihrem Erscheinungsbild von den handelsüblichen Motorfahrzeugen abheben.

Art. 12 Anhänger

Anhänger zu den oben erwähnten Motorfahrzeugen sind nur für Spezialtransporte gestattet, wenn dies die Dimensionen des Transportgutes erfodern.

Art. 13 Personentransporte

Bewilligungen für den Personentransport werden erteilt für:

- a) Taxibetriebe gemäss den besonderen Bestimmungen für das Taxiwesen;
- b) Hotelbetriebe für die Patente A, B und C für ein Elektrofahrzeug. Die Bewilligung eines zweiten Fahrzeuges erfordert den Nachweis von 7'000 abgerechneten Logiernächten.
- c) die gewerbsmässige Vermietung von möbilierten Zimmern, Wohnungen oder Chalets zu Ferienzwecken, sofern der Gesuchsteller die Wohneinheiten selbst bewirtschaftet und ein erhebliches Bedürfnis vorweist.

Bei der Würdigung des Bedürfnisses fallen namentlich folgende Kriterien in Betracht, die kumulativ erfüllt sein müssen:

- die vorhandene Bettenzahl, die mindestens 20 betragen muss, oder die Zahl der kurtaxenmässig abgerechneten Logiernächte, welche pro Jahr mindestens 2'400 erreichen muss;
- die wirtschaftliche und betriebliche Einheit der vermieteten Betten;

Der Nachweis eines Parkplatzes ist zu erbringen.

Art 14 Materialtransporte

Bewilligungen für den Materialtransport, namentlich für Güter- und Gepäcktransporte, werden nur erteilt, wenn der Gesuchsteller auf den Transport mit einem Fahrzeug dringend angewiesen und eine andere Transportart unzumutbar ist. Der Nachweis eines Parkplatzes ist zu erbringen. Als Kriterien zur Abklärung des dringlichen Bedürfnisses gelten insbesondere:

- a) Art und Umfang des Materialtransportes
- b) Häufigkeit des Transportbedürfnisses
- c) Transportdistanz
- d) Besonderheit der Verkehrserschliessung
- e) öffentliche Interesse
- f) die berufliche Tätigkeit des Gesuchstellers

B) Baumaschinen

Art. 15 Einsatzzeit

Der Einsatz von Trax, Baggern, Bulldozern, Skrapern und ähnlichen Aushub- und Erdbewegungsmaschinen, die Verwendung von Kompressoren und damit der Einsatz von Bohr- und Abbauhämmern sowie die Ausführung von Sprengarbeiten sind von morgens 07.00 Uhr bis abends 19.00 Uhr, vor Sonn- und Feiertagen bis 17.00 Uhr, an folgenden Perioden gestattet:

- ab 2. Mai bis 12. Juni
- ab dritten Montag im Oktober 5 Wochen.

Für Arbeiten im öffentlichen Strassennetz der Gemeinde dürfen obenerwähnte Maschinen im Frühjahr zehn Arbeitstage länger im Einsatz stehen.

Art. 16 Raupenfahrzeuge

Raupenfahrzeuge sind auf Tiefladern zu transportieren. Eine andere Zirkulation von Raupenfahrzeugen erfordert eine Ausnahmebewilligung, wofür eine Durchfahrtsgebühr in Rechnung gestellt wird. Derartige Durchfahrten dürfen nur unter Aufsicht der Gemeindepolizei erfolgen. Die asphaltierten Strassen sind mit genügend starken und breiten Brettern oder alten Pneus auf der ganzen Raupenbreite hinreichend abzuschirmen. Für eventuelle Schäden und Strassenverschmutzung, die durch die erwähnten Fahrzeuge sowohl an Gemeindegut als auch an Privateigentum entstehen können, haftet ausschliesslich der Halter solcher Maschinen.

C) Transportfahrzeuge

Art. 17 Einsatzzeit

Der Einsatz von Transportfahrzeugen mit Benzin- oder Dieselmotoren mit einer maximalen Breite von 1.90 m, jedoch mit Ausnahme von Personenautos, Autobussen und Lieferwagen ist an folgenden Perioden des Jahres von morgens 07.00 Uhr bis abends 19.00 Uhr, vor Sonn- und Feiertagen bis 17.00 Uhr, gestattet:

- ab 2. Mai bis zum 12. Juni
- ab dritten Montag im Oktober 5 Wochen

Art. 18 Zugelassenes Gewicht

Für Transporte beträgt das zulässige Gesamtgewicht 16 Tonnen.

Art. 19 Transportgüter

Der Einsatz von Transportfahrzeugen wird nur für den Abtransport von Aushubmaterial sowie für den Transport von Rohbaumaterialien wie Eisenbetonmaterial, Schalungs- und Gerüstmaterial, Bausteine, Zementrohre und dgl. bewilligt. Jede unnütze Leerfahrt und die Beförderung von Personen ist untersagt.

Der Einsatz von Lastwagen ist unter Vorbehalt von Art. 40 untersagt.

Art. 20 Bewilligung

Dem Fahrzeughalter wird von der Gemeindepolizei eine Bewilligungskarte abgegeben, die ihn berechtigt, mit seinem Fahrzeug innerorts von Saas-Fee Transporte auszuführen. Diese Bewilligungskarte wird erst ausgehändigt, nachdem die Polizei das Fahrzeug in bezug dieses Reglementes kontrolliert hat. Am Schluss des Einsatzes ist diese Karte wieder der Gemeindepolizei abzugeben. Diese Bewilligungskarte ist so an die Frontscheibe oder an das Fahrzeug anzubringen, dass sie stets für jedermann gut sichtbar ist.

Fahrzeughalter, die diese Anordnung nicht befolgen, werden gebüsst, selbst wenn sie im Besitze der Bewilligungskarte sind.

Art. 21 Wegroute

Der Gemeinderat hat das Recht, die Wegroute vorzuschreiben, die durch diese Fahrzeuge einzuschlagen ist.

Art. 22 "Dumper-Fahrzeuge

Der Einsatz von Dumper-Fahrzeugen ist nur auf der Baustelle erlaubt. Aus Sicherheitsgründen dürfen diese nicht als Transportfahrzeuge auf öffentlichen Strassen verwendet werden.

Art. 23 Sauberhaltung der Strassen

Die Ladebrücke der Fahrzeuge muss stets allseitig geschlossen sein. Dies betrifft insbesondere auch die Rückwand.

Bei Einfahrten von einer Baustelle in eine Dorfstrasse ist die Reinigung der Dorfstrasse, die täglich vorzunehmen ist, auf eine Länge von beidseitig je 50 m durch den Bauherrn zu veranlassen. Bei Nichteinhalten der Reinigungspflicht wird die Strasse auf Kosten des Bauherrn gesäubert.

D) Pferdefuhrwerke

Art. 24 Zugelassene Pferdefuhrwerke

Zum Verkehr zugelassen werden:

Pferdefuhrwerke mit folgenden maximalen Abmessungen:

Länge der Ladebrücke inkl. Kutschersitz: 3.00 m

Breite der Ladebrücke oder Radstand.

exkl. Trittbrett: 1.30 m

Während der Fahrt muss das Trittbrett eingeschwenkt sein.

Doppelspänner sind untersagt.

Art. 25 Gewerbsmässiger Personentransport

Für den gewerbsmässigen Personentransport mit Pferdefuhrwerken gelten die nachstehenden besonderen Bestimmungen über das Taxiwesen.

Art. 26 Geschwindigkeit

Auf dem gesamten Gemeindegebiet von Saas-Fee ist jede übermässige Schnelligkeit und jedes Galoppieren untersagt. Im Dorfinnern darf ausschliesslich im Schritt geritten werden.

Art. 27 Hufen

Sobald die Strassen schneefrei sind, sind an den Hufen die Winterstollen durch Sommerstollen (Breitstollen) zu ersetzen.

Art. 28 Tierschutz

Verfehlungen gegen den Tierschutz werden zur Anzeige gebracht und geahndet.

Art. 29 Haftung

Die Inhaber von Pferdefuhrwerken haften für alle Schäden, die aus ihrer eigenen oder ihrer Angestellten Fahrlässigkeit oder durch die Pferde entstehen. Sie sind verpflichtet,

eine ausreichende Haftpflichtversicherung bei einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft gegen Unfälle von Drittpersonen und Sachschäden abzuschliessen und zwar mindestens bis zu einem Betrag von Fr. 2.0 Million je Unfallereignis für Personen und Sachschäden zusammen. Eine Kopie des Versicherungsvertrages ist bei der Gemeinde zu hinterlegen. Im weitern gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes betreffend die Haftpflicht.

Art. 30 Stallungen

Jeder Halter von Pferden ist verpflichtet, tiergerechte Stallungen nachzuweisen.

E) Landwirtschaftliche Motoreinachser; Landwirtschaftliche Motorwagen und Motormähmaschinen

Art. 31 Zulässiger Verkehr

Der Verkehr mit landwirtschaftlichen Motoreinachsern und landwirtschaftlichen Motorwagen für die ausschliesslich landwirtschaftliche Bewirtschaftung und mit Selbstladern für den Heutransport ist von morgens 08.00 Uhr bis abends 19.00 Uhr gestattet

Transporte anderer Art wie z.B. für Bauzwecke sind nur in Gemässheit des Artikels 17 dieses Reglementes gestattet.

Art. 32 Ver- und Entsorgung umliegender Gebiete

Der Verkehr mit landwirtschaftlichen Motoreinachsern und landwirtschaftlichen Motorwagen ist für die Ver- und Entsorgung der umliegenen Gebiete bis zu den asphaltierten Strassen von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr gestattet.

F) Motorlose Fahrzeuge

Art. 33 Bewilligungsfrei

Der Verkehr mit motorlosen Fahrzeugen wie Handwagen, Schlitten und Fahrrädern ist bewilligungsfrei.

Art. 34 Fahrräder

Der Gemeinderat kann bestimmte Gebiete für den Fahrradverkehr sperren.

Art. 35 Uebrige Fortbewegungsmittel

Der Gemeinderat kann andere Fortbewegungsmittel einschränken oder verbieten.

G) Spezialfahrzeuge und -transporte

Art. 36 Zulassungsbestimmungen

Der Verkehr mit gemeindeeigenen oder von der Gemeinde zum Zwecke der Schneeräumung, Strassenreinigung, Kehrichtabfuhr und für Kranken- und Leichentransporte zugelassenen Fahrzeugen ist gestattet. Für diese Fahrzeuge gelten keine reglementarische maximale Abmessungen.

Art. 37 Invalidenfahrzeuge

Auf ein spezielles Gesuch hin kann der Gemeinderat Spezialfahrzeuge mit elektrischem Antrieb für Invalide bewilligen, auch wenn diese Fahrzeuge nicht dem vorliegenden Reglement entsprechen.

Art. 38 Schneeschleudermaschinen

Der Einsatz von privaten Schneeschleudermaschinen ist von morgens 06.00 Uhr bis abends 20.00 Uhr gestattet.

Art. 39 Ski-doos und Raupenfahrzeuge

Die Inverkehrsetzung von Ski-doos und Raupenfahrzeugen ist bewilligungspflichtig.

Art. 40 Sondertransporte

Ist die Durchführung von Sondertransporten mit den ordentlicherweise zugelassenen Fahrzeugen und Hilfseinrichtungen nicht durchführbar, kann der Gemeindepräsident oder dessen Beauftragter auf ein begründetes Gesuch hin eine schriftliche Sonderbewilligung erteilen.

Sonderdurchfahrten dürfen in der Regel nur in Begleitung der Gemeindepolizei erfolgen.

IV. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DAS TAXIWESEN

Art. 41 Bewilligung

Ohne im Besitze einer Bewilligung der Gemeindeverwaltung zu sein, kann niemand einen Taxibetrieb fÜhren. Die Bewilligung für die Ausübung des Taxidienstes ist persönlich. Sie kann nicht übertragen werden, auch nicht vorübergehend.

Art. 42 Kategorien

Die Bewilligungen werden in zwei Kategorien eingeteilt:

a) Bewilligung A: für Elektrotaxib) Bewilligung B: für Pferdetaxi

Art. 43 Anforderungen

Für den Taxidienst können nur Fahrzeuge verwendet werden, für die der Unternehmer die Bewilligung erhalten hat.

Die Bewilligung wird erteilt, nachdem die Gemeindeverwaltung von der Gemeindepolizei die Zusicherung erhält, dass das Fahrzeug den Bestimmungen des Verkehrs- und Taxireglementes entspricht.

Art. 44 Tarife

Die Fahrtarife werden nach Anhören der Taxihalter vom Gemeinderat festgelegt. Die Tarife müssen für den Kunden jederzeit gut sichtbar angebracht sein.

Art. 45 Betrieb

Der Taxihalter verpflichtet sich, allein oder im Turnus mit andern Taxihaltern einen Betrieb von 07.00 Uhr - 24.00 Uhr zu gewährleisten.

Art. 46 Verweigerung von Transporten

Die Taxiführer können sich weigern, Personen in angetrunkenem Zustand, Tiere oder Gegenstände, die den Wagen beschädigen könnten, zu transportieren.

V. GEBÜHREN

Art 47 Gebühren

Die Bewilligunsgebühr für die Inverkehrsetzung eines Elektrofahrzeuges oder eines Pferdefuhrwerkes beträgt Fr. 500.--.

Für die Taxikonzession bezahlt der Konzessionär eine einmalige Gebühr von Fr. 1'000.-- und darüberhinaus eine jährliche Abgabe von Fr. 50.-- pro Fahrzeug, bzw. Fr. 250.-- pro Pferdekutsche.

Für den Transport während der Bauzeit mit Bewilligunskarte gemäss Artikel 20 beträgt die Gebühr Fr. 30.-- pro Tag.

Die Bewilligungsgebühr für eine Spezialdurchfahrt gemäss Art. 40 beträgt Fr. 300.--, ebenso der Einsatz eines Benzin-Staplers.

VI. SONDERNUTZUNG VON STRASSEN

Art. 48 Veränderungen am Strassenkörper

Jede Veränderung am Strassenkörper darf nur auf schriftliches Gesuch hin mit der Bewilligung der Gemeinde ausgeführt werden.

Art. 49 Haftung

Die Strassenbenützer sind für jede widerrechtliche Beschädigung der Strasse haftbar. Jede den Verkehr auf den Strassen gefährdende Vorrichtung oder Handlung ist untersagt.

Art. 50 Grabenarbeiten

Für die Erstellung von Leitungen und die Reparaturen an bestehenden Leitungen im Strassengebiet ist eine Bewilligung der Gemeindeverwaltung auf ein schriftliches Gesuch hin erforderlich. Bei grösseren Arbeiten ist dem schriftlichen Gesuch ein Plan beizulegen. Die Grabenarbeiten sind so auszuführen, dass der Strassenverkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird. Das Auffüllen des ausgehobenen Grabens sowie die Wiederherstellung des Strassenoberbaues erfolgen unter Aufsicht der Gemeinde auf Kosten des Inhabers der Bewilligung.

Art. 51 Benützbarkeit der Stassen

Die Benützbarkeit der Strasse für den allgemeinen Verkehr darf von niemandem in irgend einer Weise behindert oder geschmälert werden. Das Lagern von Materialien jeder Art auf öffentlichem Strassengebiet ist verboten. Ausnahmen können bei kurzfristiger Inanspruchnahme und unter sichernden Bedingungen durch die Gemeindeverwaltung bewilligt werden.

Das Einwerfen von Schnee ist lediglich kurz vor der öffentlichen Schneeräumung der Gemeinde gestattet.

Materialien, die auf die Strasse fallen, müssen sofort weggeräumt werden. Geschieht dies auch nach erfolgter Aufforderung nicht, so besorgt die Gemeinde die Räumung auf Kosten und unter Büssung des Räumungspflichtigen.

Jeder Geschäftsführer und jeder Gastwirt trägt die Verantwortung dafür, dass die Benützbarkeit der öffentlichen Strasse durch seine Kundschaft nicht behindert und geschmälert wird.

Art. 52 Hunde

Hunde sind an der Leine zu führen. Hundehalter sind verpflichtet, Hundekot zu beseitigen.

Art. 53 Vorrichtungen auf Trottoirs

Vorrichtungen, durch welche die öffentlichen Strassen oder das öffentliche Trottoir beansprucht werden, wie Leitungen, Türen, Rollvorhänge, Firmenschilder, Schaukästen, Lichtreklamen und dergleichen, sind verboten.

Eine Höhe von 2.50 m muss beim Trottoirrand gewährleistet sein.

Art. 54 Benutzung der erhöhten und markierten Trottoirs

Mobile Reklameschilder, Tische und Stühle, Verkaufsständer und -körbe und dergleichen dürfen auf Trottoirs entlang der Dorfstrassen ab 2.25 m ab Strassenachse ausgestellt werden

Von 22.00 Uhr - 07.00 Uhr sind diese Einrichtungen zu räumen.

VII. LÄRMBEKÄMPFUNGBESTIMMUNGEN

Art. 55 Geltungsbereich, Aufgaben der Gemeindepolizei und der Behörden

Das Reglement ist auf jede Art unzulässigen Lärm auf Gebiet der Gemeinde Saas-Fee anwendbar, soweit darüber nicht eidgenössiche, kantonale oder besondere Gemeindevorschriften bestehen.

Die Bestimmungen sind auch bei Veranstaltungen irgendwelcher Art im Freien einzuhalten.

Die Gemeindepolizei und die anderen zuständigen Behörden sorgen von Amtes wegen oder auf Anzeige hin für die Durchsetzung dieser Vorschriften.

Art. 56 Grundsatz

Niemand darf durch sein Verhalten oder durch technische Einrichtungen Lärm erzeugen, den er mit Hilfe zumutbarer Vorkehren oder sonstiger Rücksicht vermeiden könnte. Als Lärmbegrenzung gelten die Grenzwerte der Lärmempfindlichkeitsstufe der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV).

Art. 57 Sonntagsruhe

An öffentlichen Sonn- und Feiertagen sind alle lärmigen Arbeiten untersagt.

Art. 58 Gewerbebetriebe

Die Gewerbebetriebe haben die der Verminderung des Lärms dienenden technisch möglichen Vorrichtungen und Verbesserungen anzubringen, soweit der Aufwand hiefür in angemessenem Verhältnis zur Lärmverminderung und Anspruch auf Ruhe steht.

Art. 59 Baulärm, allgemein

Bei Bauarbeiten sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

- a) Die verwendeten Maschinen sind, wo immer möglich, elektrisch anzutreiben.
- b) Explosionsmotoren (Verbrennungsmotoren) sind mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen.
- c) Der Lärm von Kompressoren, Pressluftgeräten, Pumpen und entsprechenden Maschinen ist durch geeignete Vorrichtungen, wie schallschluckende Umhüllungen, wirksam zu dämpfen. Die zuständige Behörde kann den elektrischen Antrieb von Abbauhämmern und Bohrern vorschreiben.
- d) Geräte und Maschinen sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden wird.
 - Lärmige Maschinen oder Motoren leer laufen zu lasen, ist nicht gestattet.
- e) Das Rammen (z.B. von Spundwänden) ist nur zulässig, wenn ein anderes Vorgehen nicht zumutbar ist. Von Fall zu Fall sind beim Gemeinderat Bewilligungen einzuholen. Dieser kann Schutzmassnahmen vorschreiben, wie die Verwendung von schallschluckenden Mitteln oder die zeitliche Beschränkung von Arbeiten.

Art. 60 Baulärm, speziell

a) Baumaschinen:

Mit Rücksicht auf den Kurortsbetrieb dürfen folgende Geräte:

- Trax, Bagger, Bulldozer
- Kompressoren, Presslufthämmer
- andere schwere Baumaschinen nur in der Zeit vom 2. Mai bis zum 12. Juni und 5 Wochen ab dem dritten Montag im

Oktober verwendet werden und zwar von morgens 07.00 Uhr bis abends 19.00 Uhr, vor Sonn- und Feiertagen bis 17.00 Uhr.

b) Anderweitige Baumaschinen, Geräte und Motoren:
Der Einatz anderer elektrisch betriebener Baumaschinen, Geräte und Motoren
jeglicher Art ist während der normalen Arbeitszeit, d.h. von 08.00 - 12.00 Uhr und von
13.00 - 19.00 Uhr gestattet.

Art. 61 Baustellen

Für Baustellen, die von besonderen öffentlichem Interesse sind, kann der Gemeinderat von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Vorschriften erlassen.

Art. 62 Gartenarbeiten

Bei Gartenarbeiten dürfen motorisch betriebene Maschinen (insbesondere Rasenmäher) nur verwendet werden, wenn sie mit einer wirksamen Schalld"mpfung versehen sind. Der Einsatz dieser Maschinen hat sich werktags von 10.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 19.00 Uhr zu beschränken.

Art. 63 Fahrzeuge

Die gemäss Verkehrsreglement auf dem Gebiet der Gemeinde Saas-Fee zugelassenen Fahrzeuge sind so zu betreiben, dass Drittpersonen durch den Lärm nicht belästigt werden.

Art. 64 Radio und Fernsehapparate, mechanische und andere Musikinstrumente, Singen

Radio- und Fernsehapparate, Tonbandgeräte, mechanische Musikinstrumente wie Grammophone und ähnliche Geräte zur mechanischen oder elektrischen Tonbandwiedergabe dürfen nur in Zimmerlautstärke benützt werden. Sie dürfen bei offenen Fenstern, Türen, auf offenen Balkonen oder im Freien nicht benützt werden, wenn Drittpersonen unzumutbar gestört werden. Die Vorschrift des Absatzes 2 gilt ebenfalls für Musikinstrumente aller Art sowie für das Singen.

Art. 65 Lautsprecher und musikalische Darbietungen im Freien

Die Verwendung von Lautsprechern zum Zwecke der Werbung ist verboten. Lautsprecher und entsprechende Geräte zur Verstärkung des Tones sind in Sportanlagen, Gartenwirtschaften, Ausstellungen und bei ähnlichen Veranstaltungen in zumutbarer Lautstärke (10 dB über dem normalen Umgebungspegel) von frühestens 09.00 Uhr bis längstens um 22.00 Uhr erlaubt.

Art 66 Tiere

Tiere sind so zu halten, dass Mitbewohner oder Nachbarn in ihrer Ruhe nicht gestört oder belästigt werden.

Art. 67 Haushalt- und Wohnlärm, Nachtruhestörung

Lärmige Arbeiten sind von 19.00 Uhr bis 08.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr verboten.

Jede Störung der Nachtruhe ist untersagt.

Von 19.00 Uhr bis 08.00 Uhr dürfen im Freien keine lärmigen Arbeiten ausgeführt werden.

Art. 68 Knallkörper und Knallgeräte

Das Abbrennen oder Werfen von Knallkörpern wie Petarden, Fröschen, Krachern usw. ist in Wohnquartieren oder deren Nähe verboten, ausgenommen am 1. August und am Silvester.

Art. 69 Schiesswesen

Schiessübungen sind bewilligungspflichtig und werden durch Anhang 7 LSV geregelt.

Art. 70 Helikopter

Auf ein spezielles Gesuch hin kann der Gemeinderat in begründeten Fällen in . Berücksichtigung der Lärmbekämpfungsbestimmungen Helikoptertransporte bewilligen. Diese werden durch Anhang 5 LSV geregelt.

Der Einsatz von Helikoptern ist an folgenden Perioden des Jahres von 08.00 Uhr - 18.00 Uhr gestattet:

- ab 2. Mai bis zum 12. Juni
- ab drittem Montag im Oktober 5 Wochen.

Helikopterflüge ausserhalb von diesen Perioden sind nur in der Zeit von 09.30 Uhr - 11.30 Uhr sowie von 13.30 Uhr - 18.00 Uhr gestattet und bedürfen einer speziellen Bewilligung. Die Flugbewilligung darf grundsätzlich nicht für zwei aufeinanderfolgende Tage erteilt werden. Ein erforderliches Gesuch muss mindestens 2 Tage vorher durch den Auftraggeber eingereicht werden. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Rettungsflüge.

Der Gemeinderat kann die Anzahl der eingesetzten Helikopter beschränken. Lärmintensive Helikopter sind nicht gestattet. Als Start- und Landeplatz ist der Parkplatz P4 zu nutzen. Das Dorf darf nicht direkt über dem Baugebiet überflogen werden.

VIII. AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Art. 71 Zuständigkeit

Der Vollzug des Reglementes und die Aufsicht über die Benutzung der Strassen und Wege ist Sache des Gemeinderates. Er erteilt die Bewilligungen und erlässt die Verfügungen gemäss Dekret vom 21. Juni 1990 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Umweltschutz (DAUSG).

Der Gemeinderat beauftragt die Polizei mit der Durchführung der notwendigen Kontrollen und den Verzeigungen sowie mit der Führung eines Bewilligungsregisters.

Falls zukünftige Entwicklungen dem Sinn und Zweck dieses Reglementes zuwiderlaufen, kann der Gemeinderat durch vorsorgliche generelle Massnahmen einzelne Bestimmungen dieses Reglementes abändern. Dieser dringliche Beschluss hat Gültigkeit bis zum Entscheid der Urversammlung über die entsprechende Reglementsrevision, höchstens aber für die Dauer eines Jahrs.

Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit für die Bewilligungen für Sondertransporte gemäss Art. 40 ganz oder teilweise delegieren.

Art. 72 Bewilligungsverfahren

Zur Erlangung einer Sonderbewilligung hat der Gesuchsteller ein begründetes Gesuch einzureichen. Der Gemeinderat bestimmt, welche Auskünfte der Gesuchsteller zu erteilen und welche Unterlagen er zu hinterlegen hat.

Wenn der Gemeinderat das Gesuch ablehnt oder es mit Auflagen versieht, kann der Gesuchsteller gegen den Entscheid Beschwerde bei der zuständigen kantonalen Behörde einreichen.

Art. 73 Ausnahmebewilligung

Der Gemeinderat kann unter Abwägung öffentlicher und privater Interessen Ausnahmen gestatten:

- a) bei ausserordentlichen Verhältnissen, wenn die Einhaltung des Reglementes im Einzelfall zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung führen und eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
- b) für Transporte im wichtigen öffentlichen Interesse, namentlich für gemeindeeigene Fahrzeuge.

Art. 74 Inverkehrsetzung

Vor der Erteilung der Bewilligung darf kein bewilligungspflichtiges Fahrzeug in Verkehr gesetzt werden.

Art. 75 Fahrzeugkontrolle

Für Fahrzeuge, die den Vorschriften dieses Reglementes nicht genügen, wird die Bewilligung entzogen, sofern der Fahrzeughalter der Aufforderung der zuständigen Behörde auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes nicht Folge leistet.

IX. STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 76 Strafen

Handlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes sowie gegen rechtskräftige Verfügungen des Gemeinderates werden durch den Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft, sofern die kantonale oder eidgenössische Gesetzgebung nicht eine höhere Busse vorsieht.

Bei schweren oder bei mehrmaligen Verletzungen dieses Reglementes durch den Bewilligungsinhaber und/oder dessen Hilfspersonen kann der Gemeinderat die erteilte Bewilligung suspendieren oder zurückziehen. Im Wiederholungsfalle ist der Bewilligungsentzug schriftlich anzudrohen.

Der Gemeinderat kann den Verantwortlichen anweisen, den Strassenraum oder Strassenkörper gemäss den Vorschriften dieses Reglementes herzustellen. Kommt der Verantwortliche innert der eingeräumten Frist dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Gemeinderat die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen anordnen.

X. RECHTSMITTELBELEHRUNG UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 77 Rechtsmittelbelehrung

Das Verfahren gegen Einspracheentscheide und Verfügungen des Gemeinderates richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 78 Uebergangsbestimmungen

Bisherige Bestimmungen des Verkehrsreglementes, die den vorliegenden widersprechen, fallen dahin.

Art. 79 Vorbehaltenes Recht

Vorbehalten bleiben in jedem Falle die zwingenden Bestimmungen des kantonalen und eidgenössichen Rechts.

Bezüglich der in diesem Reglement verwendeten Begriffe gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19. Dezember 1958 und der entsprechenden Ausführungsverordnungen sowie jene des Umweltschutzgesetzes und der Lärmschutzverordnung.

Art. 80 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Urversammlung am Tage der Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden alle Bestimmungen, die diesem Reglement widersprechen, namentlich das Verkehrsreglement vom 07. Dezember 1988 aufgehoben.

So beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 1. Juni 1993.

So beschlossen von der Urversammlung von Saas-Fee am 28. Juni 1993.

Homologiert durch den Staasrat des Kantons Wallis am 3. November 1993.

Der Präsident: Die Schreiberin

C. Bumann I. Imseng